



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 25. März 2025

Nummer 133

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, des Ausbaus und der Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (RL GRW-TGZ)

Erl. d. MW v. 20.03.2025 – 35/32872 –

– VORIS 77000 –

Bezug: Erl. v. 22.11.2023 (Nds. MBl. S. 936)
– VORIS 77000 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Errichtung, den Ausbau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (TGZ).

Ziel der Förderung ist die Schaffung von TGZ, die ihren Nutzern eine attraktive Infrastruktur in Form von funktionsgerechten Büro-, Labor- und Produktionsflächen sowie von zentralen Beratungs-, Service- und Gemeinschaftseinrichtungen kostengünstig bereitstellen, um den Aufbau und das Wachstum von insbesondere neu gegründeten und jungen Unternehmen zu unterstützen sowie Entwicklungshemmnisse zu überwinden.

Die Förderung soll zu einer Erhöhung der Anzahl von Unternehmensgründungen in vorrangig technologieorientierten, forschungsintensiven und wissensbasierten Bereichen beitragen und damit die Entwicklung und Erneuerung der Wirtschaft sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Landes voranbringen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO –,
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung –,

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk),
 - Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- in der jeweils geltenden Fassung.

Außerdem finden die geltenden Regelungen der Nummern 1, 3.1 bis 3.2.1.10 und 3.2.2.4 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 01.01.2024 (BANz AT 14.03.2024 B1) – im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen – in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nach dieser Richtlinie nichts Näheres bestimmt ist.

1.3 GRW-Mittel dürfen gemäß Nummer 1.3 GRW-Koordinierungsrahmen nur innerhalb der dort ausgewiesenen GRW-Fördergebietskulisse (Anhang 6 zum GRW-Koordinierungsrahmen) eingesetzt werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Errichtung, der Ausbau und die Modernisierung von TGZ einschließlich geeigneter Ausstattung (Nummer 5.3 Buchst. c) unter Beachtung der Vorgaben insbesondere der Nummern 3.2.1.9 und 3.2.2.4 GRW-Koordinierungsrahmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der TGZ, vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Träger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung sind im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung zu regeln.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen oder steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche (VV Nr. 5.2.1 zu § 44 LHO) in geeigneter Form vorzusehen. Hierbei kommen u. a. folgende Besicherungen in Betracht:

- eine Kommunalbürgschaft,
- eine Grundschuld an bereitester Stelle oder
- eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Fall der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst;
- gleichgestellt sind Bürgschaften nachweislich solventer Dritter.

Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

3.2 Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im niedersächsischen Fördergebiet gemäß Nummer 1.3 i. V. m. Anhang 6 GRW-Koordinierungsrahmen durchgeführt werden.

4.2 Voraussetzung für die Förderung der Errichtung eines TGZ ist, dass der Standort eines TGZ unter Berücksichtigung seines Einzugsbereichs erwarten lassen muss, dass eine stetig ausreichende Gründungsintensität besteht. Das ist der Fall, wenn ein Hochschulstandort in einem Radius von bis zu 50 km liegt, mindestens eine unbefristete Kooperationsvereinbarung mit einer Hochschule besteht oder sich die Zahl der jährlichen Gewerbeanmeldungen auf Kreisebene über dem landesweiten Durchschnitt bewegt; maßgeblich hierfür

ist der zuletzt veröffentlichte statistische Jahresbericht „Gewerbeanzeigen in Niedersachsen“ des LSN, Bericht „Gewerbeanzeigen nach Kreisen“.

Voraussetzung für die Förderung des Ausbaus eines TGZ ist eine durchschnittliche Auslastung der vorhandenen vermietbaren TGZ-Flächen von mindestens 70 % in jedem der zurückliegenden drei Geschäftsjahre und die Darlegung von einer über das Angebot vorhandener TGZ-Flächen hinausgehenden Nachfrage mittels einer Warteliste interessierter Nutzungsberechtigter zum Zeitpunkt der Antragstellung. Ein Ausbau umfasst eine Erweiterung der vermietbaren Flächen sowohl durch eine unter Bauaufwand durchgeführte Umwandlung von Räumen, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung bisher anderen Zwecken dienen (zum Beispiel Kellerräume oder Dachgeschoss), als auch durch das Anfügen eines Stockwerks oder eines Anbaus.

Voraussetzung für die Förderung der Modernisierung eines TGZ ist grundsätzlich eine Ausstattung im Gebäudebestand, die älter als zehn Jahre ist, wenn der Träger gleichzeitig erklärt, dass eine Erneuerung zur zweckentsprechenden Führung des TGZ erforderlich ist. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustands hinaus.

4.3 Der Antragsteller hat in einem Konzept die angestrebten Ziele, die beabsichtigten Angebote, die geplante Geschäftsausrichtung mit Kostenstruktur, die Abschätzung der Nachfrage und eine Wirtschaftlichkeitsberechnung darzulegen.

Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben müssen dargestellt werden.

4.4 Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips nachgewiesen wird.

4.5 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit insbesondere folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

4.5.1 Fachliche Qualitätskriterien:

- Potential des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen,
- Gründungsintensität in dem Einzugsbereich,
- Träger-/Betreibermodell und zentrale Unterstützungsleistungen;

4.5.2 Regionalfachliche Bewertung:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS),
- kooperativer Ansatz,
- Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa,
- Modellhaftigkeit;

4.5.3 Querschnittsziele:

- Gleichstellung,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- nachhaltige Entwicklung,
- Gute Arbeit.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ergeben sich aus der **Anlage**.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und kann auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt.
- Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft. Als eine solche Infrastrukturmaßnahme ist beispielsweise die Revitalisierung von Altstandorten anzusehen.
- Die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist schriftlich zu begründen.

5.3 Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, im Einzelnen vorhabenbezogene Ausgaben für

- a) Bau,
- b) Baunebenkosten,
- c) Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens einschließlich Lieferungen und Leistungen (u. a. Anlagen, Maschinen, immaterielle Vermögensgegenstände sowie Ausstattung in Form von beispielsweise Mobiliar, IT-Infrastruktur und gemeinsam genutzter technischer Einrichtungen),
- d) erhöhte Investitionsausgaben die sich aus einer stärker an der Kreislaufwirtschaft oder zur Anpassung an den Klimawandel orientierten Projektplanung ergeben.

5.4 Gefördert werden auch vorhabenbezogene Ausgaben für

- a) Grunderwerb für einen Betrag von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens,
- b) Planungs- und Beratungsleistungen von Dritten, die ab einem Jahr vor Antragstellung beauftragt wurden, mit bis zu 75 % der Ausgaben bis einschließlich HOAI Leistungsphase 6, wenn die Beauftragung, Durchführung und Abrechnung nach ANBest-Gk oder ANBest-P erfolgten.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Bauleitplanung,
- b) Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme, insbesondere Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbständiger Eigenbetriebe (in Abgrenzung dazu sind Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen im kommunalen Besitz zuwendungsfähig),
- c) Finanzierungskosten, insbesondere Schuldzinsen,
- d) Ersatzinvestitionen,
- e) Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- f) laufende Betriebskosten,
- g) Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,
- h) ersten Spatenstich, Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihungsfeier und Ähnliches.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-Gk oder ANBest-P sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-Gk oder ANBest-P sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen des LRH oder von ihm beauftragter Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken, auch wenn das Vorhaben bereits beendet ist.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024), zu achten. Dazu zählen die EU-Grundrechtecharta, die nachhaltige Entwicklung, die Gleichstellung der Geschlechter, die Chancengleichheit und die Nichtdiskriminierung, das Pariser Klimaabkommen, der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm principle“ [DNSH]) sowie die Gute Arbeit als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13.

6.4 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Vorhabenbeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung. Bei der Zulassung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-Gk oder die AnBest-P für verbindlich erklärt.

6.5 Soweit die maßgeblichen Regelungen des nach Nummer 1.2 Abs. 2 anzuwendenden GRW-Koordinierungsrahmens sowie dieser Richtlinie erfüllt sind, stellen Zuwendungen auf Trägerebene nach Nummer 2 in der Regel keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024), – im Folgenden: AEUV – dar.

6.6 Soweit die Zuwendung gegenüber den Nutzern eines TGZ eine staatliche Beihilfe darstellt, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Nummer 3.2.2.4 Abs. 8 GRW-Koordinierungsrahmen vorliegen. Die dafür erforderlichen Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger umgehend und unaufgefordert der Bewilligungsbehörde zu übermitteln.

6.7 Soweit eine Beihilfe auf Grundlage der AGVO gewährt wird, gilt Folgendes:

- Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. c i. V. m. Artikel 2 Nr. 18 AGVO),
- von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen und Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO,
- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Beihilfeintensität und beihilfefähige Kosten, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikels 22 AGVO.

6.8 Soweit eine Beihilfe auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt wird, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsbehörde das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine

Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsbehörde sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.

6.9 Der Zweckbindungszeitraum beträgt gemäß Nummer 3.2.1.8 GRW-Koordinierungsrahmen für Gebäude 15 Jahre und für Ausstattungsgegenstände in der Regel fünf Jahre. Der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Infrastrukturen, Gegenständen, technischem Gerät und Equipment entsprechend des Verwendungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt bei Baumaßnahmen mit dem Nachweis der Bauabnahme. Die Zweckbindungsfrist für Ausstattungsgegenstände beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Nach Ablauf der Bindungsfrist verbleiben die Gebäude in der Regel im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt, muss danach eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht entweder im Wege der Ertragswertmethode (z. B. „abgezinsten Zahlungsstrom“ – Discounted-cash-flow-Methode) oder nach einer von der Europäischen Kommission anerkannten Methode. Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger beim geförderten Projekt innerhalb der Bindungsfrist entstanden sind.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß VV/VV-Gk Nr. 8.2.3 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus VV/VV-Gk Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG.

6.10 Die Belegung der geförderten Flächen eines TGZ darf grundsätzlich nur nach den folgenden Vorgaben erfolgen, wobei für die Einstufung der Unternehmensgröße Anhang I der AGVO maßgeblich ist:

6.10.1 Nutzer eines TGZ sollen grundsätzlich kleine und kleine innovative Unternehmen einschließlich Gründerinnen und Gründern sein, nachrangig sind mittlere Unternehmen nutzungsberechtigt. Junge Unternehmen sind bevorzugt aufzunehmen. Die Nutzer werden in der Regel begünstigt bei der Anmietung von Räumlichkeiten im TGZ durch einen im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Mietzins (siehe Nummer 6.6). Spätestens ab dem sechsten Jahr haben kleine und mittlere Unternehmen für die Nutzung ein marktübliches Entgelt zu entrichten.

Als Gründerinnen und Gründer gelten Personen, die die Absicht der Gründung eines kleinen oder kleinen innovativen Unternehmens nachvollziehbar dargelegt haben und sich in der Vorgründungs- oder Gründungsphase (Phasen Pre-Seed, Seed und Start-up) befinden. Unternehmen sind innovativ, soweit sie anhand eines externen Gutachtens nachweisen können, dass sie in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen. Als junges Unternehmen gelten Unternehmen, die nicht älter als fünf Jahre sind. Das Alter eines Unternehmens bestimmt sich nach der Eintragung in das Handelsregister. Besteht keine Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister, gilt entweder der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder der Zeitpunkt, zu dem es im Hinblick auf seine Geschäftstätigkeit steuerpflichtig wird, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.

6.10.2 Zielgerichtet und vorrangig sollen Wirtschaftszweige nach Anhang 4.1 und 4.2 GRW-Koordinierungsrahmen bei der Belegung berücksichtigt werden.

6.10.3 Teilflächen eines TGZ können auch an folgende Nutzer zu Marktpreisen vermietet werden:

- natürliche Personen ohne konkreten Gründungsplan, bei Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 3.2.2.4 Abs. 6 Satz 3 GRW-Koordinierungsrahmen, und
- große Unternehmen, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3.2.2.4 Abs. 9 GRW-Koordinierungsrahmen.

6.10.4 Grundsätzlich bis zu 25 % der geförderten und vermietbaren Flächen dürfen zu Marktpreisen mit einer angemessenen zeitlichen Befristung vermietet werden an externe

- Unternehmen, die zentrale Serviceleistungen und Gemeinschaftseinrichtungen für die im TGZ ansässigen Unternehmen oder deren Personal zur Verfügung stellen,

- gründungs- und technologiebezogene Beratungsinstitutionen,
- Kontaktstellen von Hochschulen und von Instituten und Zentren für Forschung und Entwicklung, soweit sie Unterstützung bei Ausgründungsvorhaben aus dem Hochschulbereich anbieten oder Vorteile für kleine und kleine innovative Unternehmen sowie Gründerinnen und Gründer erbringen. Ein Ausgründungsvorhaben liegt vor, wenn wissenschaftliches Wissen unmittelbar in das Geschäftsmodell einfließt und die Geschäftsidee direkt aus dem Studium und der Forschung abgeleitet wird.

6.11 In der Regel werden die Flächen den Nutzern für bis zu fünf Jahre nach ihrem Einzugsdatum zur Verfügung gestellt. Eine Verlängerung auf bis zu acht Jahre und für kleine innovative Unternehmen auf bis zu zehn Jahre nach Einzugsdatum darf nur ausnahmsweise aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder Entwicklungsverzögerungen erfolgen und nicht die Ablehnung anderer Gründerinnen, Gründer oder Unternehmen verursachen.

6.12 Die Erfüllung der sich aus dem Bewilligungsbescheid und den Vereinbarungen mit den Nutzern des TGZ möglicherweise ergebenden steuerlichen Verpflichtungen obliegt dem Zuwendungsempfänger in eigener Verantwortlichkeit und ist von diesem in geeigneter Form sicherzustellen.

6.13 Der Zuwendungsempfänger kann die Baudurchführung, den Betrieb und die Vermarktung des TGZ an Dritte als Betreiber übertragen. Dabei muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass er seinen Rechten und Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid weiterhin nachkommen kann und auch der Betreiber sämtliche Vorgaben des Bewilligungsbescheides erfüllt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf der Bindungsfrist verbleibt, vgl. Nummer 3.2.2.4 Abs. 4 GRW-Koordinierungsrahmen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV oder VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-Gk oder ANBest-P, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsbehörde hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises Vordrucke vor.

7.4 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.

7.5 Die Bewilligungsbehörde beurteilt die Förderwürdigkeit einer Maßnahme nach den Qualitätskriterien der Nummer 4.5. Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL von der Bewilligungsbehörde hinzuzuziehen und eine entsprechende regionalfachliche Stellungnahme einzuholen. Diese regionalfachliche Stellungnahme ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt am 25.03.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

8.2 Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 24.03.2025 außer Kraft.

8.3 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31.12.2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 01.01.2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.

Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027.

8.4 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.5 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erl. nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage

Qualitätskriterien (Scoringmodell)

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	30	55
1.1	Das Potential des Standortes oder der Region für technologieorientierte Unternehmensgründungen ist begründet (10 Punkte); durch insbesondere technologische Studiengänge wie naturwissenschaftliche-, ingenieurwissenschaftliche- oder IT-Studiengänge ist das Potential darüber hinaus gesteigert; die entsprechenden Hochschulen/Hochschulstandorte sollten in einem Radius von etwa 30 km liegen (10 Punkte).	10	20
1.2	Gründungsintensität in dem Einzugsbereich ist z. B. durch Ausgründungen aus einer Universität/einer Hochschule oder aus einem Unternehmen heraus durch einen entsprechenden Nachweis belegt (10 Punkte); die Gewerbeanmeldungen des letzten Erhebungsjahres liegen mindestens 10 Prozentpunkte über dem landesweiten Durchschnitt auf relevanter Kreisebene (10 Punkte).	10	20
1.3	Das Träger-/Betreibermodell und die zentralen Unterstützungsleistungen für das Klientel setzen qualifizierte Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen, das können z. B. sein: Gründungsberatung, Coaching, Aufbau eines Gründer-Netzwerks, regelmäßige Austauschformate für Gründer, Fortbildungsangebote (10 Punkte); an dem Träger/Betreiber sind weitere für Gründer relevante Institutionen beteiligt, die z. B. in den Bereichen Finanzierungsberatung, Rechtsberatung, Steuern, Patentrecht u. a. beratend tätig sind (5 Punkte).	10	15
2.	Regionalfachliche Bewertungskomponente	Keine eigene, aber 48 zusammen mit den	25

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
		richtlinienspezifischen fachlichen Kriterien	
2.1	<p>Regionale Entwicklung</p> <p>Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der RHS.</p> <p>Gesamtbewertung und Zusammensetzung der regionalfachlichen Bewertungskomponente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt leistet keinen nennenswerten Beitrag zur Umsetzung der RHS: 0 Punkte. – Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein relevanter Beitrag zur regionalen Entwicklung in mindestens einem operativen Ziel der RHS erzielt: 5 Punkte. – Durch das Projekt wird über den Förderzeitraum hinaus ein sehr hoher Beitrag zu mindestens einem operativen Ziel oder ein hoher Beitrag zu mehreren operativen Zielen der RHS erzielt, der zu wirksamen Impulsen für die regionale Entwicklung führt: 10 Punkte. 		10
2.2	<p>Kooperation</p> <p>Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.).</p> <p>Gesamtbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz: 0 Punkte. – Bei dem Projekt findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt: 3 Punkte. – Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Projektträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Projekts): 5 Punkte. 		5
2.3	<p>Grenzübergreifende Zusammenarbeit</p> <p>Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa.</p>		5

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
	<p>Gesamtbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt leistet keinen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa: 0 Punkte. – Das Projekt leistet einen Beitrag zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Europa (z. B. durch die Einbeziehung internationaler Expertise oder Erfahrungen): 3 Punkte. – Es handelt sich um ein grenzübergreifendes Kooperationsprojekt, d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure führen das Projekt gemeinsam durch. Mindestens einer der beteiligten Projektpartner stammt dabei aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat: 5 Punkte. 		
2.4	<p>Zusatzkriterium Modellhaftigkeit</p> <p>Das Projekt verfolgt einen besonders geeigneten Ansatz zur regionalen Entwicklung (z. B. einen besonders integrativen oder modellhaften und übertragbaren Ansatz).</p> <p>Gesamtbewertung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das Projekt verfügt nicht über einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz: 0 Punkte. – Das Projekt verfügt über einen für die Region in Teilen modellhaften und übertragbaren Ansatz: 3 Punkte. – Das Projekt verfügt über einen für die Region besonders modellhaften Ansatz und erscheint im hohen Maße übertragbar: 5 Punkte. 		5
3.	Querschnittsziele		20
3.1	<p>Gleichstellung</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter erbracht.</p> <p>Dieser Beitrag kann z. B. darin bestehen, dass Maßnahmen getroffen werden, die das Thema Gleichstellung in der Organisation verankern (z. B. durch Ausrichtung eines gleichstellungsorientierten Leitbildes), die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöhen (z. B. durch flexible Arbeitszeitmodelle, mobiles Arbeiten), die Unterstützung der Kinderbetreuung oder die Genderkompetenz (z. B. durch die Teilnahme an Fortbildungen) erhöhen.</p>		3

	Qualitätskriterium	Mindestpunkte	Maximalpunkte
3.2	<p>Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, eine Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht. Diese Beiträge können darin bestehen, dass durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben z. B. Maßnahmen getroffen werden, die zu einer diskriminierungsfreien Ausrichtung des TGZ oder des Projekts beitragen, z. B. durch Implementierung und Umsetzung in einem diversitätsfördernden Leitbild, welches auch für alle dort ansässigen Firmen gelten soll. Es ist ein barrierefreier Zugang zum TGZ zu gewährleisten.</p>		3
3.3	<p>Nachhaltige Entwicklung</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, Klimaschutz, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft oder der Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erbracht. Heranzuziehende Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel, z. B. durch</p> <p>a) (Allgemeine) Beiträge zur Anpassung an den Klimawandel durch Flächenbegrünung oder möglichst geringen Flächenverbrauch/geringe Flächenversiegelung,</p> <p>b) Einsparung von CO₂-Emissionen durch den Einsatz oder Bezug von erneuerbarer Energie für den vorgesehenen Energiebedarf,</p> <p>c) Schutz des guten Zustands von Gewässern durch die Reduktion der Eintragung von schädlichen Substanzen in den Wasserkreislauf,</p> <p>d) Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen durch die Vermeidung von Abfällen,</p> <p>e) Schutz vor Umweltverschmutzung durch die Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt,</p> <p>f) Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme durch die Erhaltung und Schaffung von Naturräumen/Biotopen.</p> <p>Bewertungsstufen:</p>		10

Qualitätskriterium		Mindestpunkte	Maximalpunkte
0–3 Punkte:	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.		
4–7 Punkte:	Das Projekt leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.		
8–10 Punkte:	Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.		
3.4	<p>Gute Arbeit:</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben wird ein Beitrag zu „Gute Arbeit“ erbracht.</p> <p>Durch den Vorhabenträger oder das Vorhaben werden z. B. Maßnahmen getroffen, die dem im TGZ arbeitenden Personal und den Mieterinnen und Mietern in Bezug auf Weiterbildung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Umsetzung eines Konzepts zur Work-Life-Balance, Teilhabe am betrieblichen Gesundheitsmanagement, Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung oder gendergerechter Gleichstellung eröffnet werden. Es gibt z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> – besonders positive Eigenschaften des Arbeitsumfelds (Kantine in der Nähe, Sportmöglichkeiten in der Nähe), – eine für die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter förderliche Ausstattung eines TGZ über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus (z. B. durch Hitzeschutz, Anpassung an den Klimawandel). 		4
Gesamtbewertung		60	100

Bei der Liste der Maßnahmen handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen. Zur Erreichung der Punkte müssen nicht alle Kriterien erfüllt werden. Es können auch andere, dem Ziel dienliche Maßnahmen berücksichtigt werden.